



An die Betreiber
von öffentlich zugänglichen Bädern

Notre réf. TDBV 2016 VS gd/ep
Votre réf.

Datum 21. Juni 2017

Änderung der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung Information an Betreiber von öffentlich zugänglichen Bädern

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 1. Mai 2017 ist das neue Lebensmittelrecht in Kraft. Neu wird Dusch- und Badewasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen als Gebrauchsgegenstand geregelt, welcher dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen. Die spezifischen Anforderungen werden in der neuen Bundesgesetzgebung "*Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.022.11)*" präzisiert.

Im Wallis schliesst das kantonale Reglement betreffend die Gesundheits- und Sicherheitskontrolle von öffentlichen Badeanlagen vom 20. Dezember 2000 (818.300) die Hauptpunkte bereits ein. Trotzdem gibt es neue Anforderungen, die unten aufgelistet sind und die seit dem 1. Mai 2017 gelten.

Was sich seit dem 1. Mai 2017 geändert hat:

- Meldepflicht für Bauprojekte: Wer ein öffentlich zugängliches Bad bauen oder baulich verändern will, muss dies der kantonalen Vollzugsbehörde (DVSV) vorgängig melden.
- Integration der Dampfbäder (Warmluftraum mit hoher Luftfeuchtigkeit, dessen Temperatur im Allgemeinen zwischen 40°C und 50°C liegt), welche den Kontrollen unterworfen sind.
- Die Verpflichtung (Obligation) für Betreiber von Badeanlagen, eine verantwortliche Person im Sinne Art 2, Abs. 1, Ziffer 7 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, RS 817.02) zu bezeichnen. Diese Person trägt im Auftrag der Betriebs- oder Unternehmensleitung gegenüber den Vollzugsbehörden die Verantwortung für die Sicherheit.
- In jedem öffentlich zugänglichen Bad muss mindestens eine Person sein, welche über eine Fachbewilligung verfügt, entsprechend der Verordnung des EDI vom 28. Juni 2005 über die *Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern*. Ausgenommen sind Badeanlagen mit biologischer Wasseraufbereitung. Personen, die nicht über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, können auf Anleitung der Inhaberin oder des Inhabers der Fachbewilligung Aufgaben bei der Wasseraufbereitung wahrnehmen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung hat die Anleitung an diese Personen schriftlich festzuhalten.
- Neue Normen für die mikrobiologische und chemische Qualität von Badewasser: Die Norm für die Legionellen ist durch einen Faktor 10 gelockert worden (100 KBE/l anstelle 10 KBE/l).



Was sich seit dem 1. Mai 2017 nicht verändert hat:

- Bauen, betreiben und anpassen von Aufbereitungsanlagen für Badewasser entsprechend den Regeln der Technik. Die Anlagen durch kompetentes Personal überwachen und warten lassen.
- Im Rahmen der Selbstkontrolle Arbeitsanweisungen festlegen und die entsprechende Dokumente führen. Probenahmen und Analysen durchführen. (Betriebsprotokoll und Kontrolle nach der Tabelle 9 der Norm SIA 358/9 2011).
- Die DVSV wird weiterhin regelmässig Proben erheben und die Analysen durchführen (chemisch und mikrobiologisch). Die entsprechend Kosten werden gemäss der Gebührenverordnung fakturiert.
- Die DVSV wird weiterhin amtliche Inspektionen in öffentlich zugänglichen Bädern durchführen und die Betriebsbewilligung erteilen.
- Die DVSV wird weiterhin die notwendigen Verwaltungsmassnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Badenden zu garantieren. Die Massnahmen können bis zur vorläufigen Schliessung der Badeanlage gehen.

Sie finden die neuen Anforderungen und Formulare auf unserer Internet Seite:

www.vs.ch/de/web/scav/badewasser

Für Fragen betreffend Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung und insbesondere seiner Anwendung im Bereich des Badewassers, steht Ihnen Herr Dr. Guy Défayes, Badewasserinspektor, zur Verfügung:

Email : guy.defayes@admin.vs.ch oder Tel. 027 606 49 50.

Freundliche Grüsse

Dr. Elmar Pfammatter

Dienstchef und Kantonschemiker